

1998

Ausgegeben zu Bonn am 1. Juli 1998

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 98	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 19. März 1997 zur Änderung des Vertrags vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet (Büsinger Staatsvertrag)</b> ..... GESTA: XA014	1130
11. 6. 98	Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 4 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Kraffrädern) und ihren Anhängern (Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 4) ...	1132
11. 6. 98	Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 35 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Anordnung der fußbetätigten Einrichtungen (Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 35) .....	1133
11. 6. 98	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 104 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung retroreflektierender Markierungen für schwere und lange Fahrzeuge und ihre Anhänger (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 104) .....	1134
15. 6. 98	Verordnung zur Revision 1 sowie zur Änderung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 56 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Scheinwerfer für Mopeds und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge (Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 56 sowie zu deren Änderung 1) .....	1135
27. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus .....	1136
27. 4. 98	Bekanntmachung des deutsch-haitianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1136
28. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1138
29. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	1139
29. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu dem Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht .....	1139
29. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See .....	1140
30. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken .....	1140
30. 4. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) .....	1141
30. 4. 98	Bekanntmachung des Zusatzabkommens zum deutsch-peruanischen Kulturabkommen vom 20. November 1964 über den Status der kulturellen Einrichtungen und der entsandten Fachkräfte .....	1141
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen .....	1143
14. 5. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle .....	1144

Die

a) Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 4,

b) Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 35,

c) ECE-Regelung Nr. 104 und

d) Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 56 sowie die Änderung 1 der Revision 1 dieser Regelung

werden jeweils als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Gesetz**  
**zu dem Abkommen vom 19. März 1997**  
**zur Änderung des Vertrags vom 23. November 1964**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
**über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein**  
**in das schweizerische Zollgebiet (Büsinger Staatsvertrag)**

**Vom 23. Juni 1998**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Bern am 19. März 1997 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Vertrags vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet (Büsinger Staatsvertrag) – BGBl. 1967 II S. 2029 – wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 23. Juni 1998

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Kinkel

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Abkommen  
zur Änderung des Vertrags vom 23. November 1964  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein  
in das schweizerische Zollgebiet**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Schweizerische Bundesrat –

in der Erwägung, daß eine Änderung des Vertrags vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet (im folgenden als „Vertrag“ bezeichnet) wünschenswert ist –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags wird hinter der Ziffer 12 eine neue Ziffer 13 „Agrarstatistik“ angefügt.

**Artikel 2**

In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g und in Artikel 5 Absatz 1 des Vertrags wird das Wort „Warenumsatzsteuer“ durch das Wort „Umsatzsteuer“ ersetzt.

**Artikel 3**

In Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags wird nach dem Buchstaben „k“ ein neuer Buchstabe „l“ „Steuern auf Erdöl, andere Mine-

ralöle, Erdgas und die bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkte sowie auf Treibstoffe aus anderen Ausgangsstoffen“ sowie ein neuer Buchstabe „m“ „Einfuhr, Lieferung und Eigengebrauch von Automobilen im Sinne des schweizerischen Automobilsteuerergesetzes“ eingefügt. Die bisherigen Buchstaben „l“ bis „o“ werden die Buchstaben „n“ bis „q“.

**Artikel 4**

Im Schlußprotokoll des Vertrags wird Ziffer 7 Buchstabe b „Heilberufe:

Heilpraktiker, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags eine Berufstätigkeit in Büsingen aufnehmen, sind nicht befugt, Personen zu behandeln, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.“

ersatzlos gestrichen.

**Artikel 5**

(1) Dieses Änderungsabkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

(2) Dieses Änderungsabkommen gilt für dieselbe Dauer wie der Vertrag. Der Vertrag und dieses Änderungsabkommen können nur zusammen gekündigt werden.

Geschehen zu Bern am 19. März 1997 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Lothar Wittmann

Für den Schweizerischen Bundesrat  
Dr. Mathias Krafft

**Verordnung  
zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 4  
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung  
der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild  
von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern  
(Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 4)**

**Vom 11. Juni 1998**

Auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1997 II S. 998) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**Artikel 1**

Die nach Artikel 12 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1997 angenommene Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 4 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 4 wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.\*)

**Artikel 2**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Die ECE-Regelung Nr. 4 (BGBl. 1969 II S. 1729, 1793), zuletzt geändert durch die Änderung 01 (BGBl. 1980 II S. 775), ist am 15. Januar 1997 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft getreten.
- (3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 4 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 11. Juni 1998

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

\*) Die Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 4 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung  
zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 35  
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der  
Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Anordnung der fußbetätigten Einrichtungen  
(Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 35)**

**Vom 11. Juni 1998**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**Artikel 1**

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 35 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Anordnung der fußbetätigten Einrichtungen wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 35 wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.\*)

**Artikel 2**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. September 1992 in Kraft.
- (2) Die ECE-Regelung Nr. 35 (BGBl. 1992 II S. 183) ist am 11. September 1992 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft getreten.
- (3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 35 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 11. Juni 1998

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

\*) Die Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 35 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung  
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 104  
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung  
retroreflektierender Markierungen für schwere  
und lange Fahrzeuge und ihre Anhänger  
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 104)**

**Vom 11. Juni 1998**

Auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1997 II S. 998) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**Artikel 1**

Die nach Artikel 1 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 104 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung retroreflektierender Markierungen für schwere und lange Fahrzeuge und ihre Anhänger wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Regelung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.\*)

**Artikel 2**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die ECE-Regelung Nr. 104 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 11. Juni 1998

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

---

\*) Die ECE-Regelung Nr. 104 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung  
zur Revision 1 sowie zur Änderung 1  
der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 56  
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der  
Scheinwerfer für Mopeds und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge  
(Verordnung zur Revision 1  
der ECE-Regelung Nr. 56 sowie zu deren Änderung 1)**

**Vom 15. Juni 1998**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**Artikel 1**

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene

1. Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 56 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Scheinwerfer für Mopeds und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge – Verordnung vom 27. November 1986 (BGBl. 1986 II S. 1012) – und
2. Änderung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 56

werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Revision 1 sowie der Änderung 1 der Revision 1 wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhänge 1 und 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.)\*

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Satz 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 4. Oktober 1987 in Kraft. Artikel 1 Satz 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 10. März 1995 in Kraft.

(2) Die ECE-Regelung Nr. 56 in ihrer ursprünglichen Fassung (BGBl. 1986 II S. 1012) ist am 4. Oktober 1987 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft getreten.

(3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 56 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 15. Juni 1998

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

\*) Die Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 56 sowie die Änderung 1 der Revision 1 dieser Regelung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus**

**Vom 27. April 1998**

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für

Bulgarien am 12. Mai 1998  
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts

in Kraft treten.

*(Übersetzung)*

„The Republic of Bulgaria reserves its right in accordance with Article 13, paragraph 1, of the Convention, to refuse extradition in respect of any offence mentioned in Article 1 which it considers to be a political offence. The Republic of Bulgaria shall interpret its reservation in the sense that homicide or offences involving homicide shall not be considered as political offences.“

„Die Republik Bulgarien behält sich nach Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens das Recht vor, die Auslieferung in bezug auf eine in Artikel 1 genannte Straftat abzulehnen, die sie als politische Straftat ansieht. Die Republik Bulgarien legt ihren Vorbehalt in dem Sinne aus, daß Tötungsdelikte oder Straftaten, die ein Tötungsdelikt einschließen, nicht als politische Straftaten angesehen werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. August 1997 (BGBl. II S. 1737).

Bonn, den 27. April 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
des deutsch-haitianischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 27. April 1998**

Das in Port-au-Prince am 23. Oktober 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 23. Oktober 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. April 1998

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Bernhard Schweiger



**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Haiti  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Vorhaben „Brückenbauprogramm I“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Haiti –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Haiti,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Haiti beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Haiti, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Brückenbauprogramm I“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 10 500 000,- DM (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Haiti zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Haiti stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Haiti erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Haiti überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Port-au-Prince am 23. Oktober 1997 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei  
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Joachim-Richard Vogel

Für die Regierung der Republik Haiti  
Jean Erick Déryce

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

**Vom 28. April 1998**

Lettland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 3. November 1997 notifiziert, daß es die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte

*(Übersetzung)*

“events occurring before 1 January 1951” „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“

in dem Sinne versteht, daß es sich um

*(Übersetzung)*

“events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951” „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt.

Ungarn hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 8. Januar 1998 die Rücknahme der bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) abgegebenen Erklärung nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 notifiziert und erklärt, daß es mit Wirkung vom 1. März 1998 die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte

*(Übersetzung)*

“events occurring before 1 January 1951” „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“

in dem Sinne versteht, daß es sich um

*(Übersetzung)*

“events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951” „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Juni 1989 (BGBl. II S. 636) und vom 13. Januar 1998 (BGBl. II S. 108).

Bonn, den 28. April 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Pariser Verbandsübereinkunft  
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

**Vom 29. April 1998**

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799) wird nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für

São Tomé und Príncipe am 12. Mai 1998  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Februar 1998 (BGBl. II S. 304).

Bonn, den 29. April 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über den Beitritt des Königreichs Spanien  
und der Portugiesischen Republik zu dem Übereinkommen  
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht**

**Vom 29. April 1998**

Das Übereinkommen vom 18. Mai 1992 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. 1995 II S. 306) wird nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für

Belgien am 1. Juni 1998  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1997 (BGBl. 1998 II S. 74).

Bonn, den 29. April 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens von 1979  
über den Such- und Rettungsdienst auf See**

**Vom 29. April 1998**

Das Internationale Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485) ist nach seinem Artikel V Abs. 3 für

Kroatien	am 11. Februar 1998
in Kraft getreten.	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. April 1997 (BGBl. II S. 1018).

Bonn, den 29. April 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls zum Madrider Abkommen  
über die internationale Registrierung von Marken**

**Vom 30. April 1998**

Das Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am 1. April 1998
nach Maßgabe der in Artikel 8 Abs. 7 Buchstabe a und in Artikel 9 <sup>quater</sup> vorgesehenen Erklärungen	
Jugoslawien	am 17. Februar 1998
Liechtenstein	am 17. März 1998
Luxemburg	am 1. April 1998
nach Maßgabe der in Artikel 8 Abs. 7 Buchstabe a und in Artikel 9 <sup>quater</sup> vorgesehenen Erklärungen	
Niederlande	am 1. April 1998
nach Maßgabe der in Artikel 8 Abs. 7 Buchstabe a und in Artikel 9 <sup>quater</sup> vorgesehenen Erklärungen	
Slowenien	am 12. März 1998

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. November 1997 (BGBl. II S. 2221).

Bonn, den 30. April 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten  
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten  
(Diplomatenschutzkonvention)**

**Vom 30. April 1998**

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Brunei Darussalam

am 13. Dezember 1997

Usbekistan

am 18. Februar 1998

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1998 (BGBl. II S. 685).

Bonn, den 30. April 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

---

**Bekanntmachung  
des Zusatzabkommens  
zum deutsch-peruanischen Kulturabkommen vom 20. November 1964  
über den Status der kulturellen Einrichtungen  
und der entsandten Fachkräfte**

**Vom 30. April 1998**

Das in Bonn am 11. Oktober 1996 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Kulturabkommen vom 20. November 1964 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über den Status der kulturellen Einrichtungen und der entsandten Fachkräfte ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 13. Februar 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. April 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

**Zusatzabkommen  
zum Kulturabkommen vom 20. November 1964  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Peru  
über den Status der kulturellen Einrichtungen und der entsandten Fachkräfte**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Peru –

in der Absicht, die kulturelle Zusammenarbeit beider Länder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu fördern und zu erleichtern,

in dem Wunsch, das Kulturabkommen vom 20. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru auszufüllen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Abkommen gilt für die in Artikel 1 Absatz 3 des Kulturabkommens vom 20. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru genannten kulturellen Einrichtungen, für deren Fachkräfte und für andere Fachkräfte, die im Rahmen der Zusammenarbeit der beiden Länder auf kulturellem, pädagogischem, wissenschaftlichem und/oder sportlichem Gebiet im offiziellen Auftrag entsandt oder vermittelt werden, sowie für ihre Familienangehörigen gemäß Absatz 2.

(2) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte und die in ihrem Haushalt lebenden minderjährigen ledigen Kinder.

**Artikel 2**

**Aufenthaltserlaubnis, Ein- und Ausreiserechtigung, Arbeitserlaubnis**

(1) Die in Artikel 1 genannten Personen und ihre in Artikel 1 genannten Familienangehörigen erhalten im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen von den zuständigen Behörden des Gastlandes auf Antrag gebührenfrei eine Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis wird bevorzugt erteilt und beinhaltet das Recht auf jederzeitige mehrfache Ein- und Ausreise im Rahmen ihrer Gültigkeit.

(2) Aufenthaltserlaubnisse nach Absatz 1 müssen vor der Ausreise bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Gastlandes beantragt und eingeholt werden. Anträge auf

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können im Gastland gestellt werden.

(3) Für die Tätigkeit an den in Artikel 1 genannten kulturellen Einrichtungen benötigen die entsandten und vermittelten Fachkräfte keine Arbeitserlaubnis.

**Artikel 3**

**Abgaben bei der Ein- und Wiederausfuhr**

Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der jeweils geltenden innerstaatlichen Gesetze und sonstigen ergänzenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Befreiung von Abgaben bei der Ein- und Wiederausfuhr

- für Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände sowie für Kraftfahrzeuge, die für die Tätigkeit der in Artikel 1 bezeichneten kulturellen Einrichtungen eingeführt werden;
- für Umzugsgut (einschließlich Kraftfahrzeuge) der entsandten, mit dem Ziel einer längerfristigen Tätigkeit eingereisten Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen, das innerhalb von sechs Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet des Gastlandes eingeführt wird.

**Artikel 4**

**Besteuerung der Einrichtungen**

Jede Vertragspartei gewährt der kulturellen Einrichtung der jeweils anderen Vertragspartei, die von dieser für die Zwecke dieses Abkommens benannt wird, für die von ihnen im Rahmen dieses Abkommens erbrachten Leistungen umsatzsteuerliche Vergünstigungen im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften, und sonstige steuerliche Vergünstigungen, welche nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und festgelegten Verfahren zulässig sind, für die offiziellen Geschäfte, die die kulturellen Einrichtungen in Erfüllung ihrer Aufgaben tätigen müssen.

**Artikel 5**

**Besteuerung des Personals**

Die Vertragsparteien befreien die in Artikel 1 genannten Personen von Steuern und sonstigen Abgaben, soweit die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften dies zulassen.

**Artikel 6**

**Verwaltungstechnische Erleichterungen**

Erleichterungen verwaltungstechnischer Art können, soweit dafür ein Bedarf besteht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und der innerstaatlichen Rechtsvorschriften in beiden Ländern auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien in gesonderten Vereinbarungen durch Notenwechsel geregelt werden.

**Artikel 7**

**Heimschaffungserleichterungen**

Den Fachkräften und ihren Familienangehörigen werden während ihres Aufenthalts im jeweiligen Gastland

- in Zeiten nationaler oder internationaler Krisen die gleichen Heimschaffungserleichterungen gewährt, welche die Vertragsparteien ausländischen Fachkräften im Einklang mit dem Völkerrecht und den jeweils geltenden Gesetzen einräumen,

- die nach dem allgemeinen Völkerrecht bestehenden Rechte im Falle der Beschädigung oder des Verlusts ihres Eigentums infolge öffentlicher Unruhen gewährt.

**Artikel 8**

**Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung**

(1) Dieses Zusatzabkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Zusatzabkommen gilt für dieselbe Dauer wie das Kulturabkommen vom 20. November 1964.

(3) Dieses Zusatzabkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Geltungsdauer des Kulturabkommens bleibt davon unberührt.

Geschehen zu Bonn am 11. Oktober 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Kinkel

Für die Regierung der Republik Peru  
Francisco Tudela

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens  
zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen**

**Vom 14. Mai 1998**

Das Internationale Übereinkommen vom 21. Oktober 1982 zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen (BGBl. 1987 II S. 638) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Bulgarien am 27. Mai 1998  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Februar 1997 (BGBl. II S. 739).

Bonn, den 14. Mai 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zoltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 4): 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 35): 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 104): 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 56): 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Abkommens von Locarno zur Errichtung  
einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle**

**Vom 14. Mai 1998**

Das Abkommen von Locarno vom 8. Oktober 1968 zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1990 II S. 1677), wird nach seinem Artikel 9 Abs. 3 Buchstabe b für

Rumänien am 30. Juni 1998  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1997 (BGBl. II S. 1987).

Bonn, den 14. Mai 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger